

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/293 vom 25. September 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_293

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/293 du 25 septembre 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/293 del 25 settembre 2018

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Validenkarriere. Valideneinkommen. Eingliederung vor Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. September 2018, IV 2016/293).

Erwägungen

E. 1

Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat laut dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG wird für die Bemessung der Invalidität das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin hat eine Berufslehre zur Köchin mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen. Sie hat zwar bereits seit vielen Jahren nicht mehr in diesem Beruf gearbeitet, aber das bedeutet nicht, dass sie ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung nicht mehr als Köchin hätte arbeiten können. Der Beruf Koch hat nämlich in den letzten Jahren keinen derart starken Wandel durchgemacht, dass jemand mit einer länger zurückliegenden Ausbildung den Beruf gewissermassen von der Pike auf neu erlernen müsste (wie das z.B. im Bereich Informatik der Fall sein könnte). Als Gesunde hätte die Beschwerdeführerin folglich im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung als gelernte Köchin arbeiten können. Auf dem massgebenden allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt hätte sie dabei ein durchschnittliches Einkommen erzielen können, was bedeutet, dass das Valideneinkommen dem Zentralwert der Löhne für ausgebildete Köchinnen entspricht. Dieser hat sich gemäss den Ergebnissen der Lohnstrukturerhebung (LSE) für das Jahr 2012 auf 4'901 Franken pro Monat (TA1, Kompetenzniveau 3, Frauen) belaufen. Unter Berücksichtigung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42,3 Stunden im Jahr 2016 (Branche 56 – Gastronomie) und der Nominallohnentwicklung in den Jahren 2012–2016 (Basis 2010 = 100 Punkte; Branche

55/56; Frauen) von 102,9 auf 105,6 Punkte ergibt sich ein massgebendes Jahreseinkommen von 63'826 Franken. 2.2 Für die Bemessung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens kommt der medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzung in aller Regel eine entscheidende Bedeutung zu. Die Beschwerdeführerin hat diesbezüglich umfangreiche Abklärungen getätigt: Sie hat die Berichte von diversen behandelnden Ärzten eingeholt und die medexperts AG mit der Erstellung eines polydisziplinären Gutachtens beauftragt. Die Sachverständigen der medexperts AG haben die Berichte der behandelnden Ärzte eingehend gewürdigt und je eine eigene persönliche Untersuchung der Beschwerdeführerin durchgeführt. In ihren Teilgutachten haben sie den von ihnen erhobenen objektiven klinischen Befund anschaulich wiedergegeben. Ein Indiz dafür, dass die Sachverständigen eine relevante Gesundheitsbeeinträchtigung übersehen oder nicht hinreichend erfasst hätten, ist nicht ersichtlich; das Gutachten erweist sich als umfassend. Die ausführlichen Befundschilderungen erlauben es einem juristischen Laien, die Schlussfolgerungen der Sachverständigen bezüglich der Diagnosen und der Arbeitsfähigkeitsschätzungen nachzuvollziehen. Widersprüchlichkeiten sind nicht auszumachen. Die Diagnosestellung und die Arbeitsfähigkeitsschätzung sind überzeugend begründet worden: Die neurologische Sachverständige hat – in Übereinstimmung mit den behandelnden Ärzten der Klinik für Neurologie des Kantonsspitals St. Gallen – überzeugend dargelegt, dass aus neurologischer Sicht keine Diagnosen gestellt werden können, die die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin massgebend beeinträchtigen würden. Die orthopädische Sachverständige hat anschaulich aufgezeigt, inwiefern sich die verschiedenen somatischen Beschwerden auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auswirken. Ihre Schlussfolgerung, die Beschwerden am Bewegungsapparat schränken das Spektrum der zumutbaren Tätigkeiten ein, wirkten sich aber in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit nicht wesentlich auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin aus, überzeugt ohne Weiteres. In den Berichten der behandelnden Ärzte ist zwar teilweise die Auffassung vertreten worden, unter Berücksichtigung sämtlicher Beschwerden erscheine ein Vollpensum selbst in einer leidensadaptierten Tätigkeit als unrealistisch, aber diese Angaben fassen nicht auf einer Auseinandersetzung mit den objektiven klinischen Befunden und sie stammen zudem von psychiatrischen Fachärzten, denen das nötige Fachwissen für eine Arbeitsfähigkeitsschätzung aus somatischer Sicht fehlt. Der RAD-Arzt Dr. I. ___ hat zudem mit einer überzeugenden Begründung aufgezeigt, dass der nach der Begutachtung durch die medexperts AG eingetretene Kniegelenkserguss keine langanhaltende Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin gehabt hat. Zusammenfassend findet sich in den Akten kein Hinweis, der Zweifel an der Zuverlässigkeit des orthopädischen Teilgutachtens der medexperts AG wecken würde. Auch die Ausführungen des internistischen Sachverständigen der medexperts AG überzeugen, wobei der RAD-Arzt Dr. I. ___ auch diesbezüglich überzeugend dargelegt hat, dass der nach der Begutachtung erfolgte bariatrische Eingriff die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin mittelfristig eher verbessert als verschlechtert haben dürfte. Bleibt zu prüfen, ob auch das psychiatrische Teilgutachten überzeugt. Die psychiatrische Sachverständige der medexperts AG hat in der eigenen Untersuchung keine nennenswerten objektiven Befunde erheben können. Die neuropsychologische Testung hat das bestätigt, denn abgesehen von einer emotionalen Überreagibilität, auf die auch die Berichte der behandelnden Ärzte teilweise hinweisen, haben nur leichte kognitive Funktionsstörungen objektiviert werden können. Das deckt sich mit dem Bild, das die Berichte der behandelnden Psychiater zeichnen, denn auch in jenen

Berichten finden sich abgesehen von leicht auffälligen Persönlichkeitszügen keine objektiven klinischen Befunde, die eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit aus psychischen Gründen rechtfertigen könnten. Selbst nach dem Suizidversuch im Sommer 2014 hat – schon unmittelbar beim Behandlungsbeginn – nicht etwa eine depressive Störung oder dergleichen, sondern vielmehr eine Kränkung wegen nicht genehmer Klinikräumlichkeiten im Vordergrund gestanden. Nach der Klärung dieses Problems ist die Beschwerdeführerin quasi sofort in der Lage gewesen, sich engagiert und kreativ an der Stationsergotherapie zu beteiligen. Im Bericht der Klinik G.____ aus derselben Zeit wird sogar explizit darauf hingewiesen, dass die von der Beschwerdeführerin subjektiv geklagten Funktionsdefizite nicht hätten objektiviert werden können. Die psychiatrische Sachverständige der medexperts AG hat zwar retrospektiv gestützt auf die Berichte der behandelnden Ärzte für die Jahre 2012 und 2014 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen bestätigt, aber das vermag nicht vollständig zu überzeugen, da sich die objektive Befundlage diesbezüglich als dürftig erweist. Diese Unsicherheit ist allerdings irrelevant, wie sich aus den weiteren Ausführungen ergeben wird. Abgesehen davon hat sich die psychiatrische Sachverständige der medexperts AG überzeugend mit den Angaben in den Berichten der behandelnden Ärzte, mit den subjektiven Beschwerdeschilderungen der Beschwerdeführerin und mit dem von ihr selbst erhobenen objektiven klinischen Befund auseinandergesetzt. Ihre Diagnosestellung und ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung sind nachvollziehbar und überzeugend begründet, weshalb ohne Weiteres darauf abgestellt werden kann. Damit steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Begutachtung durch die medexperts AG aus psychiatrischer Sicht nur zu 20 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist.

2.3 Für die Zeit zwischen der Anmeldung zum Leistungsbezug und der Begutachtung durch die medexperts AG hat die psychiatrische Sachverständige der medexperts AG keine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit attestiert. Sie hat zwar geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin in den Jahren 2012 und 2014 aus psychischen Gründen vollständig arbeitsunfähig gewesen sei (was allerdings, wie oben angeführt, nicht vollständig überzeugt), aber daraus kann keine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit abgeleitet werden, denn es hat sich dabei – wenn überhaupt – nur um zwei vorübergehende, eher kürzere Phasen einer Arbeitsunfähigkeit gehandelt. Das ergibt sich eindeutig aus der Antwort der psychiatrischen Sachverständigen auf die entsprechende Zusatzfrage der Beschwerdegegnerin: „2012 und 2014 bestand im Rahmen einer mittelgradig depressiven Episode eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit“ (IV-act. 120–44). Der RAD-Arzt Dr. I.____ ist wohl wegen der leicht missverständlichen Aussage in der Konsensbeurteilung, die Beschwerdeführerin sei „zwischen den Jahren 2012 und 2014“ vorübergehend arbeitsunfähig gewesen (IV-act. 120–59), irrtümlich davon ausgegangen, die psychiatrische Sachverständige der medexperts AG habe für einen Zeitraum von rund zwei Jahren eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Sein Versuch, diese Annahme nachträglich mit einer Begründung zu versehen, muss als zum Vorneherein untauglich qualifiziert werden. Gestützt auf das psychiatrische Teilgutachten der medexperts AG steht jedenfalls mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin auch in der Zeit vor der Begutachtung nie länger dauernd arbeitsunfähig gewesen ist. Sie hat folglich das sogenannte Wartejahr (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) gar nie erfüllen können. In der Zeit nach der Begutachtung beziehungsweise bis zur Eröffnung der angefochtenen Verfügung hat sich bezüglich des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin nichts Grundsätzliches geändert, womit

zusammenfassend mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin aus psychischen Gründen in diesem Zeitraum nie längerdauernd zu mehr als 20 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist. 2.4 Die Sachverständigen der medexperts AG haben überzeugend aufgezeigt, dass der Beschwerdeführerin die erlernte Tätigkeit als Köchin nicht mehr zugemutet werden kann. Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens muss folglich von der Verrichtung einer ideal leidensadaptierten Hilfsarbeit ausgegangen werden. Der entsprechende Ausgangslohn hat sich im Jahr 2016 auf 54'517 Franken belaufen (vgl. Textausgabe IVG, Anh. 2). Angesichts des erhöhten Krankheitsrisikos und der eingeschränkten Flexibilität hat die Arbeitsleistung der Beschwerdeführerin aus strikt betriebswirtschaftlich-ökonomischer Sicht nicht denselben Wert wie die Arbeitsleistung einer gesunden, durchschnittlich leistungsfähigen Hilfsarbeiterin, die im selben Pensum angestellt wird. Da ein betriebswirtschaftlich-ökonomisch denkender potentieller Arbeitgeber diesen Nachteilen bei der Festsetzung des Lohnes Rechnung tragen muss, rechtfertigt sich ein Abzug vom Tabellenlohn. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin kann dieser Tabellenlohnabzug nicht als durch das eher grosszügige Arbeitsunfähigkeitsattest kompensiert betrachtet werden, denn die Arbeitsfähigkeitsschätzung berücksichtigt nur die medizinischen Einschränkungen, während der Tabellenlohnabzug rein betriebswirtschaftlich-ökonomischen Aspekten Rechnung trägt. Da vorliegend aus betriebswirtschaftlich-ökonomischer Sicht allerdings nur eher bescheidene neuropsychologische Einschränkungen ins Gewicht fallen, rechtfertigt sich lediglich ein Tabellenlohnabzug von zehn Prozent. Unter Berücksichtigung dieses Tabellenlohnabzuges und des Arbeitsunfähigkeitsgrades von 20 Prozent ergibt sich ein zumutbarerweise erzielbares Invalideneinkommen von 39'252 Franken (= 54'517 Franken × 90% × 80%). Im Vergleich zum Valideneinkommen von 63'826 Franken resultiert ein Invaliditätsgrad von 38,5 Prozent. Dieser Invaliditätsgrad berechtigt nicht zum Bezug einer Rente der Invalidenversicherung. 2.5 Einer Rentenzusprache stünde auch der Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG entgegen, der verlangt, dass vor einer allfälligen Rentenzusprache sämtliche Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden, die geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit positiv zu beeinflussen. Diese Bedingung ist unter dem Schlagwort „Eingliederung vor Rente“ bekannt (vgl. etwa UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Vorbemerkungen N 81 ff., mit Hinweisen). Angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin ursprünglich eine Berufslehre mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen hat, diesen Beruf aber nun nicht mehr ausüben kann, würde insbesondere eine Umschulung in Betracht fallen. Der erfolgreiche Abschluss einer Umschulung hätte nämlich zur Folge, dass für das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen ein (deutlich) höherer Ausgangswert berücksichtigt werden könnte, wodurch sich der Invaliditätsgrad entsprechend verringern würde.

E. 3

Der Staat hat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit 2'800 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.